Lahnsteiner Tageblatt

Erscheint täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. — Anzeigen-Preis: die einspaltige kleine Zeile 15 Pfennig.

Kreisblatt für den Kreis St. Goarshausen

Einziges amtliches Verkündigungsblatt sämtlicher Behörden des Kreises.

Geschäftsstelle: Hochstraße Nr. 8. — Gegründet 1865. — Fernsprecher Nr. 38.

Bezugs-Preis durch die Geschäftsstelle oder durch Boten vierteljährlich 1 Mark. Durch die Post bezogen 1 Mark.

Nr. 79 | Druck und Verlag der Buchdruckerei Franz Schickel in Oberlahnstein | Mittwoch, den 5. April 1916. | Für die Schriftleitung verantwortlich: Eduard Schickel in Oberlahnstein. | 54. Jahrgang.

Oesterreich-ungarische Flieger bei der Arbeit.

Stellungen bei Douaumont genommen. — Holländische Regierungs-Erklärung.

Amtliche Bekanntmachungen.

Anordnung betreffend den Kartoffelverkauf.

In Abänderung der Anordnung des Kreisausschusses über die Speisekartoffel-Versorgung vom 2. 1./3. 1916 — Kreisblatt Nr. 71 — wird bestimmt, daß die in § 2 der vorbezeichneten Anordnung den Bürgermeistern erteilte Genehmigungs-Befugnis auf Verkäufe von zwei Zentnern beschränkt wird.

Diese Vorschrift tritt sofort in Kraft.

St. Goarshausen, den 4. April 1916.

Namens des Kreisausschusses:
Der Vorsitzende,
Berg, Geheimer Regierungsrat.

Anordnung über Höchstpreise für Milch.

Auf Grund des § 12 der Bundesratsverordnung über die Versorgungsregelung vom 25. September / 4. November 1915 Reichsgesetzblatt Seite 607/728, sowie § 1 und 6 der Bundesratsverordnung zur Regelung der Milchpreise u. des Milchverbrauchs vom 4. November 1915 Reichsgesetzblatt Seite 723 wird nach Anhörung der Preisprüfungsstelle und mit Zustimmung des Herrn Regierungspräsidenten zu Wiesbaden für den Kreis St. Goarshausen Folgendes festgesetzt:

§ 1.

Der Höchstpreis für Milch beim Verkauf durch den Erzeuger wird auf 22 Pfg. pro Liter festgesetzt. Für den Kleinhandel wird für das Liter Milch der in den einzelnen Orten am heutigen Tage geltende Tagespreis als Höchstpreis festgesetzt.

§ 2.

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 ℳ bestraft.

§ 3.

Diese Verordnung tritt mit dem heutigen Tage in Kraft.

St. Goarshausen, den 12. Februar 1916.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses:
Berg, Geheimer Regierungsrat.

Wird hierdurch wiederholt veröffentlicht.

St. Goarshausen, den 2. April 1916.

Der Königliche Landrat.
Berg, Geheimer Regierungsrat.

Es ist zu meiner Kenntnis gelangt, daß die Milchpreise von den Produzenten und Kleinhändlern in einzelnen Orten des Kreises nicht durchweg eingehalten werden. Der Produzent darf für das Liter Milch, wenn diese am Stalle abgeholt wird (Stallpreis) nicht mehr wie 22 Pfg. nehmen. Als Kleinhandelspreis für im Kreise produzierte Milch ist der am 12. Februar d. Js. in den einzelnen Orten geltende Tagespreis als Höchstpreis festgesetzt worden. Liefert der Produzent dem Verbraucher die Milch ins Haus, so darf er den Kleinhandelshöchstpreis nehmen. Ich warne die Landwirte und Kleinhändler vor Ueberschreitung dieser Höchstpreise, da im Uebertretungsfalle unnachsichtlich gerichtliche Strafverfolgung eintreten wird.

St. Goarshausen, den 2. April 1916.

Der Königliche Landrat.
Berg, Geheimer Regierungsrat.

Vom hiesigen Kreislager ist noch ein Quantum ausländischer **Torfstreu** abzugeben.

Der Preis beträgt 3,50 ℳ pro Zentner loco St. Goarshausen.

Bestellungen hierauf sind zu richten an die:

Kreisfutter-Verteilungsstelle St. Goarshausen.

St. Goarshausen, den 3. April 1916.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses:
Berg, Geheimer Regierungsrat.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

In den nächsten Tagen werden Ihnen die Betriebssteuerzuschriften und Auszüge aus der Betriebssteuernachweisung zugehen.

Die Betriebssteuerzuschriften sind umgehend gegen die beigefügten Bescheinigungen zuzustellen und letztere **bis zum 15. April d. Js.** zurückzugeben.

Die Betriebssteuernachweisung, die für 3 Jahre eingerichtet ist, bleibt am 15. Februar 1917, zwecks Vervollständigung für 1917 hier wieder einzureichen.

St. Goarshausen, den 4. April 1916.

Der Vorsitzende
des Steuerausschusses der Gewerbesteuerklasse III und IV.
St. 900. J. V.: Wegemer, Steuersekretär.

Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus Hafer, Mengkorn, Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, oder Gerste verfüttert, versündigt sich am Vaterlande!

Der deutsche Tagesbericht.

WTB. (Amtlich.) Großes Hauptquartier, 4. April, vormittags:

Westlicher Kriegsschauplatz.

Südlich von St. Eloi haben sich die Engländer nach starker Feuervorbereitung in Besitz des ihnen am 28. März genommenen Sprengtrichters gesetzt.

In der Gegend der Feste Douaumont haben unsere Truppen am 2. April südwestlich und südlich der Feste, sowie im Caillette-Walde starke französische Verteidigungsanlagen in erbittertem Kampfe genommen und in den eroberten Stellungen alle bis in die letzte Nacht fortgesetzten Gegenangriffe des Feindes abgewiesen. Mit besonderem Kräfteinsatz und mit außerordentlich schweren Opfern stürmten die Franzosen immer wieder gegen die im Caillette-Walde verlorenen Verteidigungsanlagen vergebens an. Bei unserem Angriff am 2. April sind an unverwundeten Gefangenen 19 Offiziere, 745 Mann, an Beute 8 Maschinengewehre eingebracht worden.

Oestlicher Kriegsschauplatz.

Die Lage ist unverändert.

Die feindliche Artillerie zeigte nur nördlich von Widsy sowie zwischen Narocz- u. Wisniew-See lebhaftere Tätigkeit.

Balkankriegsschauplatz.

Nichts neues.

Oberste Heeresleitung.

Vierter Luftangriff auf England.

Berlin, 4. April. (WTB.) In der Nacht vom 3. zum 4. April wurden bei einem Marineluftschiffangriff auf die englische Südostküste Befestigungsanlagen bei Great Yarmouth mit Sprengbomben belegt. Die Luftschiffe sind trotz der feindlichen Beschießung unversehrt zurückgekehrt.

Der Chef des Admiralstabes der Marine.

Der österreichisch-ungarische Tagesbericht.

WTB. Wien, 4. April. Amtlich wird verlautbart:

Russischer Kriegsschauplatz
und
Südöstlicher Kriegsschauplatz.

Keine besonderen Ereignisse.

Italienischer Kriegsschauplatz.

An einzelnen Teilen der Front war die Tätigkeit der Artillerie beiderseits lebhaft, so im Abschnitt der Hochfläche von Doberdo, bei Malborghet, am Col di Lana und in der

Die Spione.

Kriegsroman von Johannes Frank. 7

„Ich reichte ihr meine Hand und bat sie, mir zu verzeihen. Da hättest Du Olla sehen sollen, Pekka. Sie sah erschrecklich häßlich aus, so runzelig ihr Gesicht sonst auch ist. Ihre Augen glänzten förmlich und ein entzückter Ausdruck lag in ihnen."

„Du bittest mich um Verzeihung, Mädchen! Soll ich, die verachtete Zigeunerin Dir ein Unrecht verzeihen? Jetzt geht gewiß ein Gottesengel durch den Wald! Wisse, Mädchen! Noch niemand hat mich je um Verzeihung gebeten, wie viel Kummer er mir sonst auch zugefügt hat. Niemand! Gottes Friede und Segen sei mit Dir, Mädchen, mögen alle Deine Hoffnungen in Erfüllung gehen!"

„Das war eine fromme Bitte," sagte Pekka, „ich glaubte nicht, daß Olla andere Mächte, als den Bösen, anrufen würde."

„Während die Zigeunerin meine Hand noch in der ihrigen hielt," fuhr Nina fort, „sagte sie: Setz' Dich an meine Seite, damit will ich Dir etwas erzählen."

„Ich war nicht ängstlich, sondern setzte mich zu ihr, und Olla erzählte mir von ihrem Stamm, ihrem Vater und ihrer Mutter und deren frühen Tod, und wie sie von einem häßlichen schwarzen Mann erzogen und geschlagen sei. Sie lernte von ihm allerlei Künste, den Sterbenden das Wahrsagen aus Karten, Sterndeuten, und sie lernte es, aus dem Seufzen des Windes im Walde und dem Echo der Klippen die Zukunft der Menschen zu prophezeien."

„Also schwarze Künste zu treiben," murmelte unwillig Pekka.

„Sie erzählte mir, daß sie in ihrer Jugend sehr hübsch gewesen sei, und eines Tages sei ein reicher Gutsherr gekommen und habe um ihre Liebe geworben. Der schwarze Mann habe sie dem Gutsherrn verkaufen wollen; Olla liebte aber einen jungen Zigeuner, und deshalb schlug sie allen Glanz und Reichtum aus, die der Gutsherr ihr gelobt hatte. Da wurde sie eines Tages mit Gewalt genommen, aufs Schloß getragen und eingesperrt. Der Gutsherr hatte sie von der Bande gekauft. Celario, so hieß der junge Zigeuner, der sie liebte, ging klagend in der Nähe des Schlosses umher, und manche Nacht hörte sie seinen Gesang draußen vor ihrem Fenster. Sie versuchte, aus dem Schlosse zu entfliehen, es glückte ihr aber nicht. Dagegen verfolgte der Graf sie wieder und wieder mit seiner Liebe und legte ihr all seine Schätze zu Füßen. Olla konnte den Geliebten ihres Herzens nicht vergessen. — Da fand man den armen Celario eines Tages vor Ollas Fenster an einem Baum hängen."

„Hängen," wiederholte Pekka.

„Ja, dem Gutsherrn war es gelungen, des jungen Zigeuners habhaft zu werden."

„Und Olla?"

„Sie war natürlich trostlos und beschloß, es möchte kosten, was es wollte, sich ihrer Fesseln zu entledigen und Celarios Tod zu rächen. Es glückte ihr denn auch, aus dem Schlosse zu fliehen, und sie hat das Gelübde, das sie getan, bis zum heutigen Tage nicht vergessen. Anfänglich ernährte sie sich durch Weissagen und andere Künste, die sie von dem schwarzen Mann gelernt hatte. Als sie älter wurde, kam sie hier in die Gegend, wo sie schon früher gewesen war. Die kleine Hütte, in der sie jetzt lebt, stand damals leer, moosbewachsen und baufällig da. Keiner wagte sich in sie hinein, denn die Pest hatte dort reines Haus gemacht. Aber Olla fürchtete sich nicht. Sie kann ebensogut Unglück und Ansteckung fortbringen, als sie sie heraufbeschwört. Sie ergriff Besitz von der verwaisten Hütte und setzte sie, so gut sie es mit ihren eigenen Kräften vermochte, in Stand. Die Leute im Distrikt wichen der Zigeunerin, der Hexe, aus, die in der Pesthöhle, wie sie die Hütte nannten, wohnte, und das Gerücht verbreitete sich in der Gegend, daß sie von dem Teufel besessen sei, da sie so unbeschadet in der gefährlichen und so lange gemiedenen Wohnung hauste."

„Ich erinnere mich genau, wie sie hier zuerst auftauchte. Ich war damals noch ein ganz kleiner Junge," sagte Pekka.

„Hier will sie auch wohnen bleiben, bis —"

„Und die Rache?"

„Wie sie sagt, ist sie vor der Tür."

„An wem will sie sich denn rächen?"

„Ich weiß es nicht. Ein reicher Schloßherr — Olla hat —"

„Hier in der Gegend?"

„Ich weiß es nicht. In dieser Hinsicht will sie mit der Sprache nicht heraus. Olla kommt übrigens viele Meilen im Umkreis herum," fügte Nina hinzu. „Aber sie ist gut — und sehr klug."

„Nina," sagte Pekka jetzt milde, „ich glaube Dir, aber suche Olla nicht auf!"

„Warum nicht?"

„Sie ist immerhin Zigeunerin und in der schwarzen Kunst zu Hause."

„Sie ist gut, sage ich."

„Mit ihren schwarzen Klauen umfaßt sie Dich."

„Pfui, Pekka!"

„Sie kann —

Er sprach den Satz nicht zu Ende, denn es rührte sich etwas im Walde, und dort, dort kam ja die alte Zigeunerin selbst. Wohin mochte sie jetzt gehen und weshalb verließ sie so früh ihre Hütte?

„Still, sie kommt," fuhr Pekka in flüsterndem Tone fort und drückte Nina fester an sich.

Die Zigeunerin näherte sich dem Platz, auf dem sie saßen. Pekka fürchtete, daß die Alte seine Nina verhexen und sie ihm abspenstig machen könnte. Daher war es mehr Angst als Liebe, die ihn bewog, seine Braut fest an sich zu drücken, gleichsam um sie vor der Hexe zu schützen. Er hoffte auch, daß Olla, ohne sie zu bemerken, an ihnen vorbeigehen würde.

Dieser Wunsch ging aber nicht in Erfüllung. Olla hatte sie schon in der Entfernung im Mondlicht gesehen und wollte jetzt wohl ihre Gegenwart zu erkennen geben. Denn sie blieb stehen, blickte sie an und sagte:

„Treue und Liebe und Mannesstraft
Ruhe und Frieden dem Lande schafft."

Damit ging sie, ohne sich umzusehen, weiter.

„Hast Du es gehört?" flüsterte Nina.

„Ja," flüsterte Pekka gedankenvoll.

„Glaubst Du noch, daß Olla schlecht ist?"

„Ich weiß nicht," antwortete er zögernd. Doch, gleichsam um ein anderes Thema anzuschlagen, sagte er schnell: „Es wird jetzt Zeit, daß wir gehen."

Judicarien. Im Adamello-Gebiete besetzten unsere Truppen den Grenzkamm zwischen Lobbia Alta u. Monte Fumo.

Der Chef des Generalstabes
v. Hötzendorf, Feldmarschalleutnant

WTB. Wien, 4. April. Amtlich wird verlautbart:

Ereignisse zur See.

Die Besuche der italienischen Flieger in Laibach, Adelsberg und Triest wurden am 3. April nachmittags durch ein Geschwader von zehn Seeflugzeugen in Ancona erwidert, wo diese Bahnhof, zwei Gasometer, Werften und Kasernenviertel der Stadt mit verheerendem Erfolge bombardierten und mehrere Brände erzeugten. Die Gegenangriffe zweier feindlicher Abwehrflugzeuge wurden durch unser Maschinengewehrfeuer leicht abgewiesen. Im heftigen Feuer von drei Abwehrbatterien wurde eines unserer Flugzeuge durch zwei Schrapnellvolltreffer zur Landung vor dem Hafen gezwungen. Ein zweites Flugzeug, geführt vom Flugzeugmeister Molnar, ging neben ihm nieder, übernahm die beiden Insassen, vervollständigte die Zerstörung des getroffenen Apparates, konnte jedoch infolge einer Beschädigung bei Seegang nicht wieder aufsteigen. Ein feindliches Torpedoboot und zwei Flugzeuge fuhren aus dem Hafen, um die beschädigten Flugzeuge zu nehmen, wurden jedoch von einigen unserer Flugzeuge mit Maschinengewehrfeuer und Bomben zum Rückzug gezwungen, wobei es zwei Flugzeugen, geführt vom Seekadetten Waas und Linienschiffsleutnant Seno, gelang, alle vier Insassen zu bergen und das beschädigte Flugzeug zu verbrennen. Diese Rettungsaktion vollzog sich unter dem Maschinengewehrfeuer und den Bombenabwürfen von zwei italienischen Seeflugzeugen, die in 200 Metern Höhe darüber schwebten. Es sind somit zwei Flugzeuge verloren gegangen, alle übrigen aber und die Flieger sind unversehrt zurückgekehrt.

Flottenkommando.

Der Seekrieg.

U-Boot-Opfer.

Kopenhagen, 4. April. „Politiken" berichtet, daß im Laufe der allerletzten Tage außer mehreren neutralen Schiffen 29 englische größere und acht Segelschiffe versenkt wurden. Dadurch werden neuerdings 60 401 Tonnen Frachtraum der Schiffahrt Englands entzogen. Von den 29 Dampfern sind zehn auf Minen gelaufen.

Versenkt.

WTB. London, 4. April. Nach einer Lloydmeldung wurde die britische Barke „Bergaion" versenkt. Ein Teil der Mannschaft ist gerettet.

WTB. Bukarest, 3. April. Der rumänische Reeder Chiriachides hat die Nachricht erhalten, daß sein Schiff „Marie" (285 Registertonnen) in der Nähe von Lissabon gesunken, die Mannschaft aber gerettet sei.

WTB. London, 4. April. Der norwegische Dampfer „Inv" ist gesunken. Die Besatzung wurde gerettet.

Der Glasgower unbewaffnete Dampfer „Perth" (653 Bruttoregistertonnen) wurde versenkt. 6 Mann sind umgekommen, 8 wurden gelandet.

U-Boote für Lebensmitteltransport.

WTB. Amsterdam, 3. April. Die Fachzeitschrift des niederländischen Seewesens meldet, daß in Amerika ein Patent auf die Erbauung von Unterseebooten für den Transport von Lebensmitteln nach eingeschlossenen Häfen genommen wurde.

Englische Spione und Diebe auf neutralen Schiffen.

WTB. Amsterdam, 3. April. „Newyork Sun" enthält einen Bericht über das mysteriöse Verschwinden von Papieren, Photographien und einem Paß, die Passagieren des Holland-Amerika-Dampfers „Rotterdam" gehörten. Man glaubt, daß britische Spione ihr Wesen auf den Schiffen treiben. Passagiere, die häufige Geschäftsreisen über den Atlantischen Ozean gemacht haben, erklärten, es sei eine regelmäßige Gepflogenheit der Beamten des britischen Geheimdienstes, auf den Schiffen der Holland-Amerika-Linie als Passagiere erster Klasse zu reisen und die Reisenden zu überwachen. Ein gewisser Food, der von einer Geschäftsreise von England zurückkehrte, erzählte, daß sein Paß, mehrere Geschäftsbriefe und einige Photographien auf einer früheren Reise aus seinem Rock gestohlen worden seien. Andere Passagiere hatten ähnliche Erfahrungen gemacht.

Die englischen Posträuber.

WTB. Kopenhagen, 4. April. Die „Nat. Tid." meldet aus Christiania: Die von England beschlagnahmte Paketpost des Dampfers „Hellig Olaf" ist in Bergen angekommen. Ueber die beschlagnahmte Briefpost fehlt jede Nachricht.

Eine holländische Regierungserklärung.

WTB. Haag, 4. April. Die geheime Sitzung der Zweiten Kammer hat bis ½2 Uhr gedauert. Nach Wiederaufnahme der öffentlichen Sitzung hat die Regierung folgende Erklärung abgegeben:

„Die Regierung legt Wert darauf, im Anschluß an das in der geheimen Sitzung Mitgeteilte öffentlich zu erklären, daß die Suspendierung der periodischen Beurlaubungen eine Vorsorgemaßregel ist, die mit dem unerschütterlichen Beschluß, unsere Neutralität strikte zu wahren, zusammenhängt. Die Maßregel ist nicht eine Folge von bestehenden politischen Verwicklungen, sondern hat ihre Ursache in Daten (wörtlich gegevens), die eine Zunahme der Gefahren, denen unser Land ausgesetzt ist, befürchten lassen. Es würde nicht im Interesse des Landes sein, über den Inhalt dieser Angaben etwas mitzuteilen."

Gegen die Alarmberichte.

WTB. Haag, 4. April. Die Regierung nimmt keinerlei Verantwortlichkeit für Berichte auf sich, die nicht ausdrücklich als amtlich gekennzeichnet worden sind.

Keine Beruhigung.

Berlin, 5. April. Zu der Erklärung der holländischen Regierung heißt es in einem Bericht des „Berl. Tgbl." aus Rotterdam: Die Regierungserklärung macht keineswegs einen beruhigenden Eindruck. Im Gegenteil hat sie wieder die wildesten Gerüchte entfesselt.

Die größeren Zeitungen Hollands legen sich in Zeiten wie der jetzigen, eine so große Reserve auf, daß sie nicht nur verschweigen, was sie wissen, sondern auch, was sie über die Ereignisse des Tages tatsächlich denken. So spiegelte sich auch gestern in den Abendstunden nicht die große Erregung ab, welche die Regierungserklärung hervorgerufen hat. Alle sind sich darin einig, daß die Lage fortwährend durchaus ernst bleibt, und daß bedeutende Ereignisse zu befürchten sind, wenn auch nicht in kurzer Frist.

Gegen den Krieg!

Von der schweizerischen Grenze, 3. April. Wie von Florenz kommende Italiener versichern, haben am Samstag, den 1. April, Tausende von Frauen aus der Stadt und vielen benachbarten Orten heftige Kundgebungen im Stadtinnern veranstaltet, bei denen sie riefen: „Nieder mit dem Krieg! Wir wollen Frieden! Schickt uns unsere Männer nach Hause! Brot für unsere Kinder!" Die Polizei und das Militär waren nicht imstande, die Kundgebungen zu unterdrücken, die von 8 Uhr vormittags bis zum Abend andauerten. Die Frauen hatten ihre kleinen Kinder bei sich und zeigten sie den Soldaten, die gegen sie aufgeboten waren. Viele Territorialsoldaten weinten und vermochten die Befehle der Polizeibeamten, die Frauen zu zerstreuen, nicht auszuführen. Zahllosen Geschäften wurden die Firmenschilder zertrümmert, und an Palästen, der Präfektur und dem Stadthause wurden die Fenster eingeschlagen. Die Kundgebungen steigerten sich zeitweise zu wahren Revolten, und die Polizei mußte sich wiederholt zurückziehen. Erst auf das Einschreiten angesehener Bürger hin hörten die Kundgebungen auf, und Tausende von Demonstranten, Männer, Frauen und Kinder zogen nach der Arbeitskammer. Der Präfekt von Florenz ersuchte die offiziellen sozialistischen Abgeordneten Bescetti, Corsi und Pucci, die Demonstranten zur Ruhe zu mahnen und ihnen sofortige Abhilfsmaßnahmen der Regierung zu versprechen. Es wurden verschiedene Verhaftungen vorgenommen, die aber bald wieder aufgehoben wurden. In Florenz und Umgebung soll hauptsächlich infolge der starken Lebensmittelteuerung der Notstand sehr groß sein, und wenn die Regierung nicht unverzüglich eingreift und vorsorgt, sind noch ernstere Kundgebungen zu erwarten, die vielleicht in ganz Italien Nachahmung finden werden. Die Ereignisse vom 1. April durften nur in den florentinischen Blättern veröffentlicht werden, und auch hier nur in abgeschwächter Form.

Ein Aprilscherz.

Berlin, 4. April. Der „Berl. L.-A." meldet aus Lugano: Nach der Turiner „Stampa" machten sich am 1. April Witzbolde den Scherz, selbstgefertigte Einladungskarten des Bürgermeisters von Rom zur Teilnahme am Empfange von Asquith auf dem Kapitol zu versenden. Viele Bürgermeister weniger oder weiter von Rom entfernter Städte erschienen denn auch in Frack und Zylinder auf dem Kapitol, ihre Damen in großer Toilette. Der Eintritt in den Saal wurde ihnen aber von den Saalwächtern verwehrt. Als aber der entstehende Lärm zu groß wurde, wurde den Bekannteren unter den Stadthäuptern der Eintritt erlaubt. Eine Untersuchung nach den Urhebern wurde eingeleitet.

Griechische Einziehungen.

Berlin, 4. April Die „B. Z. a. M." meldet aus Athen: der Kriegsminister hat telegraphisch angeordnet, daß die den Jahrgängen 1884 bis 1916 angehörenden Professoren und Lehrer, die bisher vom Militärdienst enthoben waren, innerhalb 24 Stunden zu ihren Regimentern einzurücken haben.

Die spanische Luftflotte.

Berlin, 4. April. Der „Berl. L.-A." meldet aus Genf: Lyoner Blätter erfahren aus Madrid, die die spanische Regierung in Santander 12 Militärflugzeuge bestellte, die mit Motoren spanischer Herkunft und je zwei Hackingsmaschinengewehre ausgerüstet werden sollen, sowie mehrere Wasserflugzeuge für die Marine.

Zeppelins Triumph.

Kopenhagen, 4. April. Zu den letzten Luftangriffen schreibt: „Extrabladet": Der alte Graf Zeppelin feiert große Triumphe. Seine Luftschiffe haben die Probe bestanden. Englands Traum von der „splendid isolation" ist durch die Zeppeline zerstört. England beherrscht das Meer, aber die Luft haben die Deutschen sich untertänig gemacht, Und was schadet es, daß die deutsche Flotte nicht die englischen Küsten vernichten kann, wenn sie wiederholt London City aus der Luft bombardiert und ins Weltherz trifft!

Budapest, 4. April. (T.-U.) Nach einer Bukarester Meldung des „Keleti Ertesitoe" erklärte Peter Carp vor kurzem in der Kammer im Gespräch mit Deputierten, er habe den Eindruck und sei auch dessen ganz sicher, daß die Deutschen den Engländern den Krieg ins Haus bringen würden. Die Zeppelinangriffe haben diese Voraussage bestätigt.

Aus Stadt und Kreis.

Oberlahnstein, den 5. April.

(§) Scharfschießen. Heute, morgen und übermorgen finden genau so wie in voriger Woche wieder Scharfschießen in der Schlierbach durch das hiesige Militär statt und werden aus diesem Grunde an diesen Tagen wieder der Teil des Weges Oberlahnsteiner Forsthaus, der Walddistrikt „Hohl" und die angrenzenden sonstigen Distrikte vorsichtshalber von Spaziergängern wie auch von dort beschäftigten Landwirten nicht benutzt werden.

!! Notiz. Es wird nochmals auf die am Donnerstag und Freitag dieser Woche auf der Stadtkasse, vormittags von 8—12½ Uhr, stattfindende Auszahlung der Vergütung für abgeliefertes Kupfer, Messing und Nickel (bis einschl. 16. Oktober 1915) aufmerksam gemacht. Die beiden Tage zur Abhebung der Gelder sind genau einzuhalten. (Näheres Bekanntmachung.)

!-! Hinweis. Am 4. April 1916 ist eine Bekanntmachung in Kraft getreten, die eine Regelung der Arbeit in den Web-, Wirk- und Strickstoffen verarbeitenden Gewerbezweigen vornimmt. Die Vorschriften dieser Bekanntmachung berühren alle gewerblichen Betriebe, in denen die Anfertigung oder Bearbeitung von Männer- oder Knabenkleidung, Frauen- und Kinderbekleidung, oder von weißer oder bunter Wäsche, oder von Gebrauchsgegenständen, die ganz oder überwiegend aus Web-, Wirk-, Strickstoffen, Wollen oder Filzen hergestellt sind, im großen betrieben wird. Die gleichen Vorschriften finden aber auch Anwendung, wenn es sich um gewerbliche Betriebe der bezeichneten Art handelt, in denen außer dem Inhaber oder Leiter mindestens 4 Arbeiter (Arbeiterinnen) beschäftigt sind. Die Vorschriften der Bekanntmachung wollen eine gleichmäßige Aufarbeitung der vorhandenen Vorräte an Web-, Wirk- und Strickwaren sowie einen gleichmäßig bleibenden Verdienst der in den bezeichneten Betrieben beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen, sowie nach Möglichkeit eine dauernde Beschäftigung der Arbeiter und Arbeiterinnen erzielen. Die Regelung der Arbeit läuft deshalb in ihren verschiedenen Bestimmungen darauf hinaus, daß in einer Woche nicht mehr zugeschnitten und nicht mehr verteilt werden darf als in der nächst folgenden Woche verarbeitet werden kann. Die Regelung der Lohnzahlung ist eine verschiedene, je nachdem die Arbeitnehmer innerhalb oder außerhalb des Betriebes des Arbeitsgebers beschäftigt sind. Soweit nicht bestimmt ist, daß die Lohnsätze nicht geringer als die am 1. Februar 1916 gezahlten sein dürfen, ist genau vorgeschrieben, um wieviel Zehntel der Lohn nur unter dem Stande vom 1. Februar 1916 sinken darf. Soweit die übertragene Arbeit den zulässigen Mindestlohn nicht erreichen würde, ist der Arbeitgeber verpflichtet, einen bestimmten Prozentsatz des Lohnbetrages aus eigenen Mitteln zuzulegen. Auch für die Kündigung von Arbeitnehmern in den ersten 2 Monaten nach Erlaß dieser Bekanntmachung sind bestimmte Anordnungen getroffen. Die Ueberwachung der Innehaltung der getroffenen Anordnungen ist den Gewerbeaufsichtsbeamten übertragen worden. Der Wortlaut der ausführlichen Bekanntmachung, deren wesentliche Teile in den einzelnen Gewerbebetrieben ausgehängt werden müssen, ist bei den Polizeibehörden einzusehen.

:: Die sichersten Frühlingsboten. Die ersten Schwalben sind im Laufe dieser Woche wieder bei uns eingetroffen. Sie gelten als die sichersten Frühlingsboten, denn, da sie ausschließlich von Insekten leben, verschieben sie ihre Rückkehr stets bis zum Eintritt der wärmeren Tage. Auch die massenhaft in den Feldern anzutreffenden Lerchen, die sich bereits eifrig dem Nestbau im Klee- und Kornfelde widmen, sprechen sehr für die dauernde Einkehr milder Frühlingswitterung.

Niederlahnstein, den 5. April.

(!) Fischverkauf — Butterkarten. Bei der morgen Vormittag stattfindenden Ausgabe der Butterkarten sollen diejenigen Familien zuerst berücksichtigt werden, welche bei der letzten Ausgabe keine Butterkarten resp. Butter in Empfang genommen haben. — Donnerstag, den 6. d. M., von 8½ Uhr vormittags ab, werden am Schlauchturm wieder Seefische (kopfloser Kabliau), das Pfund zu 67 Pfennig, abgegeben.

:: Anstellung. Endgültig angestellt wurde hier die Lehrerin Peters aus Nastätten.

Braubach, den 5. April.

:: Zu einer Uebung hatte die hiesige Freiwillige Feuerwehr am letzten Sonntag-Nachmittag um 3 Uhr ihre leider nur noch in geringer Anzahl anwesenden Mitglieder antreten lassen. Später fand dann die Jahres-Hauptversammlung beim Kameraden Wilhelm Ott im „Rheintal" statt. Herr W. Lenz erstattete als stellvertretender Hauptmann einen Jahresbericht, woraus zu entnehmen war, daß die Mitgliederzahl heute leider nur noch 33 beträgt, während dieselbe vor dem Kriege 72 betrug. 30 Kameraden sind durch den Krieg von der Heimat fern und ließ es sich die Wehr nicht nehmen, ihrer durch Zuweisung von „Liebespaketchen schon verschiedene Male zu gedenken. 37 Mann unterstützen die Wehr durch ihre inaktive Mitgliedschaft, ebenso gehören 4 Ehrenmitglieder dem Verein an. Während die Kameraden Wilhelm Hinterwäller, Karl Groß und Eugen Wagner den Heldentod fürs Vaterland gestorben, verlor die Wehr weitere 2 aktive und 1 inaktives Mitglied durch den Tod. Ein aktives Mitglied war freiwillig ausgetreten. Der vorgetragene Kassenbericht ließ ersehen, daß die Einnahmen im Laufe des Jahres 109,65 ℳ und die Ausgaben 132,62 ℳ betrugen, sodaß das Vereinsvermögen wohl in Anspruch genommen werden mußte. Die Neuwahl des Vorstandes, welche noch auf der Tagesordnung stand, wurde, da die Kameraden-Vorstandsmitglieder ihre Ehrenämter auf Befragen noch behielten, bis nach Beendigung des Krieges unterlassen.

(::) Von der Schule. Die Aufnahme der ABC-Schützen in der hiesigen Volksschule war in diesem Jahre so zahlreich, daß entweder eine weitere Schulklasse eingerichtet werden muß oder die Aufnahme der nach dem ersten Halbjahre geborenen Kinder auf das nächste Jahr verschoben werden muß. Erwähnenswert ist, daß die Zahl der männlich Geborenen die der weiblichen bei Weitem übertrifft.

Vermischtes.

* Neuwied, 3. April. Am 1. April ist mit dem Bau der neuen Eisenbahnbrücke über den Rhein in der Nähe von Neuwied begonnen worden. Sie wird hauptsächlich zur Verbindung der rechten Rheinseite mit der rechtsrheinischen Moselbahn dienen, zu deren Bau die Vermessungsarbeiten und sonstigen Vorbereitungen bereits seit Monaten im Gange sind.

Bekanntmachung

Nr. Bst I 1391/3. 16. KRA.,

betreffend Regelung der Arbeit in Web-, Wirk- und Strickstoffe verarbeitenden Gewerbezweigen.

Auf Grund des § 9 Buchstabe b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851*) in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915 betreffend Abänderung des Gesetzes vom 4. Juni 1851 (Reichs-Gesetzbl. S. 813) wird folgendes im Interesse der öffentlichen Sicherheit zur allgemeinen Kenntnis gebracht:

Für gewerbliche Betriebe, in denen die Anfertigung oder Bearbeitung von Männer- oder Knabenbekleidung (Röcken, Hosen, Westen, Mänteln, Mützen), Frauen- und Kinderbekleidung (Mänteln, Kleidern, Blusen, Weißwaren, Umhängen, Schürzen, Korsetts) oder von weißer und bunter Wäsche im großen erfolgt — Kleider- und Wäschekonfektion —, einschließlich der von diesen Betrieben ausgeführten Anfertigung nach Maß, sowie für die gewerblichen Betriebe, in denen Gebrauchsgegenstände ganz oder überwiegend aus Web-, Wirk- oder Strickstoffen, aus Wollen, Filzen (Säcke, Rucksäcke, Zelte, Stoffschuhe, Gamaschen, Schirme, Steppdecken u. dgl.) im großen hergestellt werden, gelten die nachstehenden Vorschriften. Anfertigung oder Bearbeitung im großen liegt auch vor, wenn zwar in dem einzelnen Betriebe selbst nur eine beschränkte Stückzahl der Ware angefertigt oder bearbeitet wird, wenn jedoch der Unternehmer, für den der Betrieb arbeitet, die Ware in Massen herstellen läßt. Die Vorschriften finden ferner, auch wenn es sich nicht um Herstellung im großen handelt, auf alle gewerblichen Betriebe der bezeichneten Art Anwendung, in denen außer dem Inhaber oder Leiter mindestens 4 Arbeiter (Arbeiterinnen) beschäftigt sind.

§ 1.

Beschäftigung innerhalb der Betriebe der Unternehmer.

Die reine Arbeitszeit der im Betriebe mit dem Zuschneiden der Stoffe beschäftigten Personen darf 10 Stunden für die Woche nicht überschreiten. Die Zahl dieser Personen darf nicht über diejenige hinausgehen, welche am 1. Februar 1916 für den Betrieb mit Zuschneiden beschäftigt war. Das Zuschneiden mittels irgendwelcher mit Kraft angetriebener Zuschneidemaschinen (auch Stanzen u. dgl.) ist verboten mit Ausschluß von Geweben, welche ganz oder teilweise aus Papier bestehen. Das Zuschneiden mittels Zuschneidemaschinen mit Hand- oder Fußbetrieb ist nur während fünf Stunden am Dienstag jeder Woche zulässig. Die Zahl dieser Zuschneidemaschinen darf nicht diejenige überschreiten, welche am 1. Februar 1916 im Betriebe vorhanden war.

Die reine Arbeitszeit der übrigen im Betriebe mit der Anfertigung oder Bearbeitung gewerblicher Erzeugnisse, mit dem Einrichten oder mit dem Ausgeben und Abnehmen der Arbeit beschäftigten Personen darf gleichfalls 40 Stunden für die Woche nicht überschreiten.

Den Betriebsunternehmern ist freigestellt, wie sie die nach Abs. 1, 2 zugelassene Arbeitszeit innerhalb der gesetzlich erlaubten Grenzen auf die einzelnen Werktage verteilen wollen. Sie haben die danach für ihren Betieb geltende Arbeitszeit innerhalb 8 Tagen dem zuständigen Gewerbeinspektor schriftlich anzuzeigen. Spätere Aenderungen dieser Arbeitszeit sind binnen acht Tagen dem zuständigen Gewerbeinspektor anzuzeigen. Die Regierungspräsidenten, im Landespolizeibezirk Berlin: Der Polizeipräsident, können Anordnungen über die Verteilung der zugelassenen Arbeitsstunden auf die einzelnen Werktage erlassen.

§ 2.

Die Zahl der in § 1 Abs. 2 bezeichneten Personen darf durch Kündigung seitens des Betriebsunternehmers in den ersten zwei Monaten nach Erlaß dieser Vorschriften nicht um mehr als ein Zwanzigstel, nachher nicht um mehr als ein Zehntel unter den Stand am 1. Februar 1916 vermindert werden, solange nicht die Warenherstellung des Betriebs in zwei aufeinanderfolgenden Monaten unter sechszig Hundertstel derjenigen sinkt, welche der Betrieb im Durchschnitt des Jahres 1915 getätigt hat.

§ 3.

Die Gehälter und, soweit die Arbeit in Zeitlohn ausgeführt wird, die Löhne der in § 1 Abs. 1, 2 bezeichneten Personen dürfen nicht um mehr als zwei Zehntel gegenüber dem Stande am 1. Februar 1916 gekürzt werden.

Wird die Arbeit gegen Stücklohn ausgeführt, so dürfen die Lohnsätze nicht geringer als die am 1. Februar 1916 gezahlten sein. Zu dem danach erzielten Verdienst haben die Betriebsunternehmer einen Zuschuß in Höhe von einem Zehntel des verdienten Betrages zu leisten, sofern nicht der für die Woche erzielte Verdienst das Neunfache des Ortslohns (ortsüblichen Tagelohns) überschreitet. Die Zuschüsse sind in die Arbeitsbücher (Rechenbücher) und Lohnbücher einzutragen und deutlich als Zuschüsse kenntlich zu machen.

§ 4.

Beschäftigung außerhalb der Betriebe der Unternehmer.

Soweit die Anfertigung der gewerblichen Erzeugnisse für die Betriebe der Unternehmer außerhalb der Arbeitsstätten der letzteren erfolgt, gelten die nachfolgenden Bestimmungen:

1. Die Betriebsunternehmer (Auftraggeber) dürfen den Inhabern von Arbeitsstuben und sonstigen Personen, welche für sie Stoffe zuschneiden, verarbeiten oder ausgeben, nur soviel Arbeit zuweisen, daß die zu zahlende Lohnsumme sieben Zehntel desjenigen Betrages nicht überschreitet, welcher im Durchschnitt des Jahres 1915 bezahlt worden ist. Falls die Warenherstellung des Betriebsunternehmers im Durchschnitt des Jahres 1915 unter sechzig Hundertstel der Herstellung im Jahre 1913 gesunken ist, darf der Durchschnitt des Jahres 1913 gewählt werden. Soweit es sich um Inhaber von Arbeitsstuben und sonstige Zwischenpersonen handelt, die in dem maßgebenden Jahre noch nicht vom Betriebsunternehmer beschäftigt worden sind, ist der Durchschnitt der Monate Januar und Februar 1916 zu Grunde zu legen.
2. Die reine Arbeitszeit derjenigen Personen, welche innerhalb der Arbeitsstuben mit der Anfertigung der Erzeugnisse beschäftigt sind, darf 40 Stunden in der Woche nicht übersteigen.

   Die Verteilung der Arbeitszeit auf die einzelnen Werktage ist den Inhabern der Arbeitsstuben freigestellt; die Bestimmungen in § 1 Abs. 3 finden dabei gleichfalls Anwendung.
3. Die Betriebsunternehmer, die Inhaber von Arbeitsstuben und die sonst die Ausgabe der Arbeit vermittelnden Personen (Ausgeber, Faktoren, Zwischenmeister u. dergl.) dürfen denjenigen Arbeitern (Arbeiterinnen), die die gewerblichen Erzeugnisse zu Hause selbst herstellen (Heimarbeiter, Heimarbeiterinnen, Hausarbeiter, Hausgewerbetreibende u. dgl.), sofern diese ständig dieselben Gegenstände fertigen, nicht mehr als sieben Zehntel der ihnen in der Zeit vom Anfang Oktober 1915 bis Ende Februar 1916 im Durchschnitt zugewiesenen Arbeitsmenge, im übrigen nicht mehr Arbeit übertragen, als daß die Arbeiter bis sieben Zehntel des von ihnen in der angegebenen Zeit im Durchschnitt verdienten Arbeitslohnes erzielen. Sind solche Arbeiter neu angenommen, so daß für sie ein Anhaltspunkt dafür fehlt, welche Arbeitsmenge oder welchen Arbeitsverdienst sie in der angegebenen Zeit übertragen erhalten oder erzielt haben, so ist ihnen nicht mehr Arbeit zu übertragen, als daß sie bis sieben Zehntel desjenigen Verdienstes erzielen, welchen sie nachweisbar im Durchschnitt der angegebenen Zeit wöchentlich bei ihrer letzten Beschäftigungsstelle gehabt haben, in Ermangelung eines solchen Nachweises, als daß sie bis sieben Zehntel des Ortslohns (ortsüblichen Tageslohns) verdienen.
4. Die Lohnsätze für die den vorstehend unter Ziffer 1, 3 bezeichneten Personen übertragenen Arbeiten dürfen nicht geringer sein, als sie am 1. Februar 1916 waren. Das gleiche gilt für die vorstehend unter Ziffer 2 bezeichneten Personen, soweit sie gegen Stücklohn beschäftigt sind. Arbeiten solche Personen in Zeitlohn (Tages-, Wochenlohn), so dürfen die Stundenlohnsätze nicht geringer als die am 1. Februar 1916 gezahlten sein.
5. Die Betriebsunternehmer haben, sofern sie die in vorstehender Ziffer 3 bezeichneten Arbeiter unmittelbar beschäftigen, zu dem von diesen erzielten Verdienst einen Zuschuß in Höhe von einem Zehntel des verdienten Betrages zu leisten.

   Im übrigen ist der Arbeitsverdienst der in den vorstehenden Ziffern 2, 3 bezeichneten Personen von den Inhabern der Arbeitsstuben oder den sonst die Ausgabe der Arbeit vermittelnden Personen (Ausgebern, Faktoren, Zwischenmeistern u. dgl.) durch Zuschüsse um ein Zehntel zu erhöhen.

   Die Zuschüsse (Abs. 1, 2) sind in die Arbeitsbücher Rechenbücher) und Lohnbücher einzutragen und deutlich als Zuschüsse kenntlich zu machen.

   Die Betriebsunternehmer (Auftraggeber) haben den Inhabern der Arbeitsstuben und den sonst die Arbeitsausgabe vermittelnden Personen als Ersatz für die verauslagten Zuschüsse einen Zuschlag von sieben Hundertsteln zur Lohnsumme zu zahlen. Die bezeichneten Zwischenpersonen haben innerhalb drei Tagen nach der Lohnzahlung jedesmal ein Verzeichnis der von ihnen gezahlten Löhne dem zuständigen Gewerbeinspektor einzureichen. Aus dem Verzeichnis muß der Name und die Wohnung jedes Arbeiters (jeder Arbeiterin), der von ihm verdiente Lohn, der ihm gezahlte Zuschuß und die danach sich ergebende Gesamtsumme des ihm gezahlten Lohnes ersichtlich sein.

§ 5.

Allgemeine Bestimmungen.

Keinesfalls darf in einer Woche mehr zugeschnitten werden, als in der nächstfolgenden Woche verarbeitet werden kann.

§ 6.

Soweit die Arbeitszeit für Personen, die innerhalb der Betriebe der Unternehmer oder innerhalb der Arbeitsstuben beschäftigt sind, auf 40 Stunden in der Woche beschränkt ist (§ 1 Abs. 1, 2, § 4 Ziffer 2), darf solchen Personen Arbeit zur Verrichtung außerhalb des Betriebes oder der Arbeitsstuben nicht übertragen oder für Rechnung Dritter überwiesen werden.

§ 7.

Die Betriebsunternehmer haben bis zum 1. April 1916 dem zuständigen Gewerbeinspektor ein Verzeichnis der von ihnen am 1. Februar 1916 innerhalb der Betriebe mit Zuschneiden beschäftigten Personen (vgl. § 1 Abs. 1) einzureichen und dabei zugleich die Zahl derjenigen Personen anzugeben, welche von ihnen am 1. Februar 1916 innerhalb der Betriebe mit Einrichten, Ausgeben und Abnehmen der Arbeit oder mit der Anfertigung oder Verarbeitung der gewerblichen Erzeugnisse beschäftigt worden sind (vgl. § 1 Abs. 2).

§ 8.

In den Betriebsräumen der Unternehmer, in denen gewerbliche Erzeugnisse gegen Stücklohn angefertigt oder verarbeitet werden (§ 3 Abs. 2), ist an deutlich sichtbarer Stelle und in deutlich lesbarer Schrift ein Anschlag gemäß Buchstabe a der Anlage anzubringen.

In den Betriebsräumen der Unternehmer und der die Ausgabe von Arbeit für sie vermittelnden Personen (Ausgeber, Faktoren, Zwischenmeister u. dgl.), in denen Arbeit für Heimarbeiter, Hausarbeiter u. dgl. (§ 4 Ziffer 3) ausgegeben oder abgenommen wird, sowie in den Arbeitsstuben (§ 4 Ziffer 2) ist an der Außen- und der Innenseite der Eingangs- und Ausgangstüren an deutlich sichtbarer Stelle und in deutlich lesbarer Schrift ein Anschlag gemäß Buchstabe b der Anlage anzubringen.

§ 9.

Die Regierungspräsidenten, im Landespolizeibezirk Berlin: Der Polizeipräsident, können auf Antrag Ausnahmen von den Vorschriften des § 1 Abs. 1, 2, die im öffentlichen Interesse notwendig sind, zulassen. Ein öffentliches Interesse kann auch dann als vorliegend erachtet werden, wenn ohne die Zusassung der Ausnahme der Betrieb nicht in dem Umfang aufrecht erhalten werden könnte, daß den Arbeitern (Heimarbeitern) das nach den Vorschriften dieser Verordnung zulässige Maß von Beschäftigung gewährt werden könnte.

§ 10.

Die Betriebsunternehmer, die Inhaber von Arbeitsstuben und die sonst die Ausgabe der Arbeit vermittelnden Personen (Ausgeber, Faktoren, Zwischenmeister u. dgl.) sind verpflichtet, dem zuständigen Gewerbeinspektor Einsicht in ihre Lohnlisten und sonstigen Bücher soweit zu gestatten, als zur Feststellung der Richtigkeit der gezahlten Löhne erforderlich ist.

§ 11.

Die Bekanntmachung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. Die Vorschriften der § 4 Ziffer 2 bis 5, § 5 finden von diesem Zeitpunkt an auch auf die Ausgabe von Arbeit aus denjenigen Arbeitsmengen Anwendung, welche den Inhabern von Arbeitsstuben oder den sonst die Arbeitsausgabe vermittelnden Personen (Ausgebern, Faktoren, Zwischenmeistern u. dgl. vor diesem Zeitpunkt von den Betriebsunternehmern überwiesen worden sind.

Mit dem in Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkt tritt für die unter diese Bekanntmachung fallenden Betriebe die Bekanntmachung Nr. W. M. 77/1. KRA. vom Januar 1916, betreffend mit Kraft angetriebene Maschinen für Konfektionsarbeit, außer Kraft.

Frankfurt a. M., den 4. April 1916.

Stellvertr. Generalkommando 18. Armeekorps.
Der Kommandierende General:
Freiherr von Gall, General der Infanterie.

Coblenz, den 4. April 1916.

Kommandantur der Festung Coblenz-Ehrenbreitstein.
gez. v. Luckwald, Generalleutnant u. Kommandant.

Anlage.

a) Anschlag für Betriebsunternehmer (vgl. § 8 Abs. 1 der Vorschriften):

Auszug aus den Vorschriften des . . . . . vom . . . . . (§ 3 Abs. 2).

Bei Anfertigung oder Bearbeitung gewerblicher Erzeugnisse in Stücklohn ist den Arbeitern (Arbeiterinnen) ein Zuschuß in Höhe von einem Zehntel des verdienten Lohnes zu zahlen, sofern nicht der für die Woche erzielte Verdienst das Neunfache des Ortslohns (ortsüblichen Tagelohns) überschreitet.

Die Lohnsätze für die angefertigten oder bearbeiteten Gegenstände dürfen nicht geringer als die am 1. Februar 1916 gezahlten sein.

b) Anschlag für Betriebsunternehmer, Ausgeber, Faktoren, Zwischenmeister u. dgl. und für Inhaber von Arbeitsstuben (§ 8 Abs. 2 der Vorschriften):

Auszug aus den Vorschriften des . . . . . vom . . . . . (§ 4 Ziff. 4, 5).

Den Arbeitern (Arbeiterinnen) ist bei der Lohnzahlung ein Zuschuß in Höhe von einem Zehntel des verdienten Lohnes zu zahlen.

Die Lohnsätze für die angefertigten oder verarbeiteten Gegenstände dürfen nicht geringer als die am 1. Februar 1916 gezahlten sein. Arbeiten die Arbeiter (Arbeiterinnen) in Arbeitsstunden gegen Zeitlohn (Tageslohn, Wochenlohn), so dürfen die Stundenlöhne nicht geringer als die am 1. Februar 1916 gezahlten sein.

*) Wer in einem in Belagerungszustand erklärten Orte oder Distrikte

b) ein bei Erklärung des Belagerungszustandes oder während desselben vom Militärbefehlshaber im Interesse der öffentlichen Sicherheit erlassenes Verbot übertritt oder zu solcher Uebertretung auffordert oder anreizt, soll, wenn die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft werden.

Beim Vorliegen mildernder Umstände kann auf Haft oder auf Geldstrafe bis zu 1500 Mark erkannt werden.

Bekanntmachungen.

Mit Rücksicht auf die am 5. 6. und 7. April im Schlierbachtal stattfindenden Schießübungen wird der dahinterliegende Teil des Weges Oberlahnstein-Forsthaus während dieser Tage für den Fußgänger- und Wagenverkehr gesperrt.

Oberlahnstein, den 4. April 1916.

Die Polizei-Verwaltung.

Einladung zur Stadtverordnetenversammlung

am Donnerstag, den 6. April c., nachmittags 5 Uhr im Rathaussaale.

Tagesordnung:

1. Beschlußfassung über die Gültigkeit einer Stadtverordnetenwahl.
2. Einführung und Verpflichtung des neugewählten Stadtverordneten Herrn Krebs.
3. Einquartierung.
4. Feststellung des Haushaltsplanes und der Gemeindesteuerprozentsätze für das Rechnungsjahr 1916.

Oberlahnstein, den 3. April 1916.

Der Vorsitzende der Stadtverordneten-Versammlung:
Dencker.

Die Ausgabe der Butterkarten

erfolgt am

Donnerstag, den 6. April vormittags v. 8—12 Uhr

im Rathause (Stadtverordnetensaal).

Diejenigen Personen, welche in der vorigen Woche keine Butter bezw. Butterkarten erhalten haben, werden bei der morgigen Kartenausgabe zuerst berücksichtigt.

Niederlahnstein, den 5. April 1916.

Der Magistrat.

Städtischer Fischverkauf

am Schlauchturm (Kabliau kopflos) per Pfd. 67 Pfg. Donnerstag, den 6. April cr. von 8½ Uhr vormittags ab.

Niederlahnstein, den 5. April 1916.

Städtischer Lebensmittelverkauf.

Geflügel- und Kaninchenzucht-Verein

für den Kreis St. Goarshausen.

Sonntag, den 9. April, von vormittags 8 bis abends 8 Uhr in den Lokalen der „Stadt Mainz", Oberlahnstein

Großer Kaninchenmarkt mit Verlosung.

Todes- † Anzeige.

Allen Verwandten, Freunden und Bekannten hiermit die Trauernachricht, daß es Gott dem Allmächtigen gefallen hat, heute Nacht unsere liebe treusorgende Mutter, Schwiegermutter, Großmutter, Urgroßmutter und Tante

Frau Sophia Born geb. Müller

Witwe des verstorbenen **Andreas Born,**

Mitglied der Hl. Sebastianus- und Hl. Martinus-Bruderschaft, sowie des Vereins der christl. Mütter, nach längerem mit großer Geduld ertragenem Leiden, versehen mit den hl. Sterbesakramenten der kath. Kirche, im Alter von 85 Jahren, von dieser Welt in ein besseres Jenseits abberufen wurde.

Es bitten um stille Teilnahme

Die trauernden Angehörigen.

Oberlahnstein, Niederlahnstein, Belgien, Metz, Lehe und westl. Kriegsschauplatz, den 5. April 1916.

Die Beerdigung findet am **Freitag** nachmittag 4½ Uhr von Burgstraße 15 aus statt und werden die Exequien Samstag morgen 6¾ Uhr abgehalten.

Ein Waggon Kainit

eingetroffen. Füllsäcke müssen gestellt werden.

Christian Wieghardt, Braubach

Fernsprecher Nr. 2.

Stadttheater Coblenz

Donnerstag, den 6 April, abends 7½ Uhr: „Ein toller Einfall".
Freitag, den 7. April, abends 7½ Uhr: „Die Regimentstochter". „Die schöne Galathee".
Samstag, den 8. April abends 8 Uhr: „Einziger Richard Wagner-Abend".
Sonntag, den 9. April, nachm. 4 Uhr: „Ein toller Einfall". abends 7½ Uhr: Unbestimmt.

Zigarrenbeutel

ohne Firmadruck empfiehlt per 1000 Stück in 3 Größen sortiert zu **3 Mark.**

Papiergeschäft Ed. Schickel.

Giesskannen,

dekoriert und blank,

Blumengießkannen,

Blumenkasten,

grün gestrichen,

Blumengitter,

Spaten, Rechen usw.

in großer Auswahl sehr billig.

Riesenbazar

Coblenz,

18 Entenpfuhl 18.

Feldpost

Feldpost-Karten
Feldpost-Kartenbriefe
Feldpost-Anstleb-Adressen
Feldpost-Schachteln
Feldpost-Siegelmarken

zu haben in der

Papierhandlung Ed. Schickel

Feldpostkarten mit Ansichten von Oberlahnstein in Kuverts mit 10 Stück 10 Pfg.

Große Auswahl

in

Kommunion- und Konfirmanden-Anzügen

blau und **schwarz,** sowie **Hüte, Hemden, Kragen** usw., ferner **farbige Anzüge** von Größe 1—12 für Knaben, und größere für Burschen, zu äußerst bill. Preisen, empfiehlt

Jos. Hastrich
Niederlahnstein.

Ein gebrauchter Herd und ein Kinderklappwagen

zu kaufen gesucht.

Niederlahnstein, Emserstr. 61

Deutsche Warte.

Wer neben dem **„Lahnsteiner Tageblatt"** noch eine inhaltreiche, dabei billige illustrierte Berliner Tageszeitung mit wöchentlich 7 Beiblätt. zu lesen will, der abonniere auf die

„Deutsche Warte"

die im 26. Jahrgang erscheint, Leitartikel führender Männer aller Parteien über die Tages- und Reformfragen bringt (die D. W. ist Organ des Hauptausschusses für Kriegerheimstätten), schnell und sachlich über alles Wissenswerte berichtet und monatlich, bei der Post oder dem Briefträger bestellt, nur 75 Pfg. (Bestellgeld 14 Pfg.) kostet. Man verlange Probenummer vom Verlag der „Deutschen Warte" **Berlin** NW 6.

Danksagung.

Für die vielen Beweise herzlicher Teilnahme und die überaus zahlreiche Beteiligung bei der Beerdigung meines nun in Gott ruhenden innigstgeliebten, unvergeßlichen Gatten, unseres treusorgenden Vaters, Sohnes, Schwiegersohnes, Bruders, Schwagers, Onkels und Neffen

Jakob Rindsfüßer

Kgl. Ref.-Lokomotivführer,

sagen wir allen unseren herzlichsten Dank. Ganz besonders danken wir denen, welche Ihm die erste Hilfe leisteten, den Herrn Vorgesetzten, dem Lokomotivführer-Verein Ober- u. Niederlahnstein u. Bingerbrück, seinen Schulkameraden, den Spendern von Kränzen und heiligen Messen.

Im Namen der trauernden Hinterbliebenen:
Die tieftrauernde Gattin
Margarethe Rindsfüßer Wwe.

Oberlahnstein, den 4. März 1916.

Weinverkauf

1915er Riesling eigenes Wachstum außer dem Hause per Liter 1 Mk., von 10 Ltr. an 90 Pfg. bei

Geschw. Faßbender,
Oberlahnstein, Bergweg Nr. 19.

Lehrling

gesucht. **Jul. Müller,** Bergstr.

Alle Postämter, Postboten, und unsere Austrägerinnen nehmen

Bestellungen auf das

Lahnsteiner Tageblatt

jederzeit entgegen.

Das „Lahnsteiner Tageblatt" erscheint täglich, ausgenommen Sonn- und Feiertage und kostet

monatlich nur 60 Pfennig.

Rollen-Papier

in imit. weiß Pergament für **Rollenapparate** in 29½ und 39½ cm breit per Kilo zu 75 Pfg. und in Pergamyn zu 95 Pfg. per Kilo in Rollen von 9 bis 12 Kilo empfiehlt

Papiergeschäft Ed. Schickel.

Graue Düten

und **Beutel** in allen Größen empfiehlt das Pfund zu 30 Pfennig

Papiergeschäft Ed. Schickel.

Fast sämtl. Bücher

für Obersekunda billig abzugeben. Näheres Geschäftsstelle.

Im Felde

fehlt es unseren Feldgrauen an Uebersichtskarten von den einzelnen Kriegsschauplätzen. Auch unsere Tapferen wollen sich über den Stand der Kämpfe, sei es in den Karpathen, Polen, Flandern, Oberitalien, Dardanellen, Suez-Kanal usw. orientieren. Wir empfehlen deshalb als Liebesgabe den **„Kriegskarten-Atlas"** ins Feld zu senden. Dieser ist recht handlich gebunden, vereinigt 10 Karten, die in vielfarbiger Ausführung bei einer reichen Ortsbeschriftung leicht lesbar sind.

Eine Freude

ist der vorzügliche Atlas auch jedem aufmerksamen Zeitungsleser. Der Preis ist, um eine weite Verbreitung zu sichern, auf **M. 1.50** per Exemplar festgesetzt.

Geschäftsstelle des **Lahnsteiner Tageblatt.**

Gebrauchte Haushalt- und Wirtschaftsmöbel

in bestem Zustand kaufen Sie billigst bei

Fr. Bührle Coblenz
Schloßstraße, neben dem Monopol-Hotel.

Kostfrau

Aelteres, sauberes **Stundenmädchen** für sofort gesucht.

Frau Oberfeuerinspektor **Freytag.**

Mehrere kräftige Arbeiter

für dauernde Beschäftigung gesucht.

Emil Baer.

Frennd. möbl. Zimmer

zu vermieten.

Niederlahnstein, Becherhöll 1.

Stundenmädchen

gesucht, von morgens 8—10 Uhr abends 6—8

Kasino „Eintracht".

Eine fleiß. Frau

zum **Spülen** für nachmittags sofort gesucht.

Frau Bernd, Chamottefabrik Niederlahnstein.

Metallbetten an Private. Kat. frei. Holzrahmenmatratz., Kinderbetten **Eisenmöbelfabrik, Suhl i. Thür.**

Zur Kommunion und Konfirmation

empfehle mein grosses Lager in

schwarzen u. weissen Kleiderstoffen.

Reiche Auswahl aller modernen Web-Arten in gediegenen Qualitäten zu annerkannt billigen Preisen.

Passende Besätze und Kurzwaren
in grösster Auswahl.

C. Backhaus

Coblenz, Löhrstr. 62.

Kommunionwäsche | **Kommunion-Kleider**